

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 6. August 1955	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Ministerium für Leichtindustrie —	557
25. 7. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	560

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Ministerium für Leichtindustrie —

Vom 29. Juli 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Die Verordnung findet auch Anwendung für die selbständigen, nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Lehrkombinate. Ausgenommen hiervon sind die Lehrausbilder.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Als Wert der Warenproduktion sind die geplanten Werkabgabepreise laut Kontrollbericht J11, Spalte 9 abzüglich Erlösschmälerungen zugrunde zu legen.

Als Werkabgabepreise gelten

- bei Betrieben mit Produktionsabgabe:
Der Industrieabgabepreis abzüglich Produktionsabgabe = Werkabgabepreis,
- bei Betrieben ohne Produktionsabgabe mit Haushaltsaufschlag:
Der Industrieabgabepreis abzüglich des Haushaltsaufschlages = Werkabgabepreis,
- bei Betrieben ohne Produktionsabgabe und ohne Haushaltsaufschlag:
Der Industrieabgabepreis (Herstelleraufschlag) ist gleich dem Werkabgabepreis.⁵

(2) Für nachstehend aufgeführte Industriezweige und VEB gilt statt der Erfüllung und Übererfüllung der Warenproduktion als Voraussetzung für die Prämienzahlung folgendes:

Textilindustrie:

Papierverarbeitung:

Die Erfüllung der geplanten Gesamtproduktion (Warenproduktion zu geplanten Werkabgabepreisen, zuzüglich Bestandserhöhung, abzüglich Bestandsminderung der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten).

Papierherzeugung:

Die übergeordnete Verwaltung ist verpflichtet, die Maßnahmen der Betriebe zur Senkung der Grammgewichte anzuerkennen und an Stelle der Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen die Erfüllung der mengenmäßigen Warenproduktion nach Fläche als Basis für die Erfüllung des Produktionsplanes heranzuziehen. Der Nachweis ist von den Betrieben zu führen. Druck:

Die Erfüllung der Betriebsleistung (Veredlung), das heißt

Erfüllung der geplanten Warenproduktion zu Abgabepreisen + Δ Bestandsänderung der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten, abzüglich fremde Lohnarbeit, zuzüglich nicht in Klasse 3 verrechneter Eigenverbrauch, abzüglich direkt zurechenbares Grund- und Hilfsmaterial sowie bezogene Teile (zu Kosten), abzüglich kalkulatorischer Gewinn, abzüglich überhöhter Materialpreisaufschlag.

Buch-, Kunst- und Musikverlage:

Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn

- der Absatzplan,
- der Plan der Warenproduktion zu Abgabepreisen,
- der vom Amt für Literatur und Verlagswesen bestätigte Themenplan in Satz oder Verlagsbogen, unter Berücksichtigung der geplanten Proportionen zwischen Erst- und Nachauflagen erfüllt wurde. Ein Titel kann dann zur Planerfüllung herangezogen werden, wenn die erste Teillieferung erfolgte, die mindestens 10 % der Auflage betragen muß.